

Stein und Partner Projektmanagement  
Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG  
Rotebühlplatz 21  
70178 Stuttgart

**Nur per E-Mail (nebst Anlagen)!**

skf@sppm.de  
taher.abid@sppm.de  
cc: bretz@gh-p.de

15.05.2025 DH

Vorgang: Stadtklinik Frankenthal  
hier: Frage der Zulässigkeit einer freihändigen  
Vergabe im Zusammenhang mit der Maßnahme  
„Unit Dose“ der Stadtklinik Frankenthal  
Unser Az.: 1-245/2024 - bitte stets angeben -  
Sachbearbeiter: Dr. Harald Hauser (Telefon 727397-19)

Sehr geehrter Herr Abid,

ich nehme Bezug auf unser Telefonat sowie die mit E-Mail vom gestrigen Tag überlassenen Unterlagen. Zur Frage der Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe der Bauleistungen für die Maßnahme „Unit Dose“ im Einzelnen wie folgt:

## 1.0 AUSGANGSSITUATION

1.1 Die Klinikapotheke der Stadtklinik Frankenthal soll mit einem „Unit-Dose-System“ ausgestattet werden. Das Unit-Dose-System dient der Arzneimittelversorgung im Krankenhaus. Für die Installation und den Betrieb bedarf es neben dem Unit-Dose-System als solchem auch eines entsprechenden Unit-Dose-Reinraums in der Klinikapotheke. Die erforderlichen baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Reinraum erfassen

| DR. ALFONS SCHULZE-HAGEN MSc\*  
RECHTSANWALT UND FACHANWALT  
FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

| DR. RAINER HORSCHITZ\*  
RECHTSANWALT UND FACHANWALT  
FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

| DR. WERNER HAUSER\*  
RECHTSANWALT

| DR. HARALD HAUSER\*  
RECHTSANWALT UND FACHANWALT  
FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT  
FACHANWALT FÜR VERGABERECHT

| CONSTANZE WEIGT  
RECHTSANWÄLTIN UND FACHANWÄLTIN  
FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

| PROF. DR. HARALD HORSCHITZ  
RECHTSANWALT

SCHULZE-HAGEN | HORSCHITZ | HAUSER  
RECHTSANWÄLTE

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT  
AG MANNHEIM PR 700224

\*PARTNER

THEODOR-HEUSS-ANLAGE 12  
68165 MANNHEIM  
TEL +49 (0)621-72 73 97-0  
FAX +49 (0)621-72 73 97-22

WWW.SCHULZE-HAGEN.COM  
RAE@SCHULZE-HAGEN.COM

COMMERZBANK AG  
IBAN DE60 6708 0050 0656 4963 00  
BIC DRESDEFF670

VR BANK RHEIN-NECKAR EG  
IBAN DE91 6709 0000 0002 0181 87  
BIC GENODE61MA2

UST-IDNR DE292338349

sowohl die Baukonstruktionen (KG 300), als auch die Technischen Anlagen (KG 400). Das Unit-Dose-System ist Gegenstand eines Förderantrages im Zusammenhang mit dem Krankenhauszukunfts fonds. Der Schlussverwendungsnachweis ist gemäß Rundschreiben des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit vom 29.08.2024 bis 30.01.2026 einzureichen. Die Bauleistungen zur Errichtung des Unit-Dose-Systems nebst Reinraum sollen daher kurzfristig beauftragt werden.

- 1.2 Da die einzelnen Gewerke der Baukonstruktionen ausweislich der als **Anlage 1** beiliegenden Aufstellung unter netto € 100.000,00 liegen, stellt sich die Frage, ob die einzelnen Aufträge für die Baukonstruktionen im Wege der freihändigen Vergabe bezuschlagt werden können.

## 2.0 VERGABERECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

- 2.1 Mit dem zum 01.01.2025 in Kraft getretenen und als **Anlage 2** beigefügten Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 31.12.2024 sind die Auftragswertgrenzen für die Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der jeweils maßgebenden EU-Schwellenwerte erhöht worden. Danach ist eine freihändige Vergabe für Bauleistungen nach der VOB/A bis zu einem geschätzten Auftragswert von netto € 100.000,00 zulässig. Dabei bezieht sich die Auftragswertgrenze – insofern abweichend zu § 3 Abs. 7 VgV im Oberschwellenbereich – auf das jeweilige Gewerk (Los) und nicht auf die Gesamtmaßnahme. Entsprechend heißt es in Nr. 4.2 der Verwaltungsvorschrift „*Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz*“:

*„Die Auftragswerte beziehen sich auf den im jeweiligen Vergabeverfahren angestrebten zivilrechtlichen Vertrag. Werden z.B. die Bauleistungen für etwa die Herstellung eines beabsichtigten Bauvorhabens in mehreren Losen vergeben, ist – insofern abweichend von § 3 Abs. 7 VgV – der Auftragswert des jeweiligen Loses maßgeblich.“*

- 2.2 Die Verwaltungsvorschrift für das öffentliche Auftragswesen in Rheinland-Pfalz mit den entsprechend erhöhten Auftragswertgrenzen gemäß Rundschreiben vom 31.12.2024 ist unmittelbar anwendbar, sofern es sich bei dem „Unit-Dose-System“ um eine eigenständige, von der Maßnahme „Sanierung Haupthaus“ getrennte Baumaßnahme handeln sollte. Denn der geschätzte Auftragswert allein bezogen auf die Maßnahme „Unit-Dose-System“ liegt mit netto € 1.497.386,99 deutlich unter dem aktuell gültigen Schwellenwert für Bauleistungen von netto € 5.538.000,00. Ob die Maßnahme „Unit-Dose-System“ als

eigenständiges Projekt anzusehen oder als Teil der Gesamtmaßnahme „*Sanierung Haupthaus*“ einzustufen ist, beurteilt sich anhand einer funktionalen Betrachtungsweise, die auf die organisatorischen, inhaltlichen und wirtschaftlichen sowie technischen Zusammenhänge zwischen den Maßnahmen abstellt; *vgl. auch Dieckmann/Scharf/Wagner-Cardenal, VgV, 3.Aufl., § 3 VgV Rn. 32.*

- (a) Aus dem Förderantrag für das Unit-Dose-System ist zu erkennen, dass es sich bei dem Unit-Dose-System um eine trägerübergreifende Maßnahme handelt, die neben der Stadtklinik Frankenthal auch das Kreiskrankenhaus Grünstadt sowie das St. Marien- und St. Annastift-Krankenhaus Ludwigshafen miteinbezieht. Die Maßnahme weist danach mit der Sanierung des Haupthauses keinen derart engen Zusammenhang auf, dass der eine Komplex („Unit-Dose-System“) nur mit der anderen Maßnahme („Sanierung Haupthaus“) genutzt werden kann. Danach lässt sich das Projekt „Unit-Dose-System“ durchaus als eigenständige Maßnahme einstufen; *vgl. auch OLG Schleswig, 54 Verg 6/20, Beschluss vom 28.01.2021.*

- 2.3 Kommt man dagegen zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme „*Unit-Dose-System*“ und das Sanierungsprojekt Haupthaus bei funktionaler Betrachtung eine Gesamtmaßnahme darstellen, ist die Verwaltungsvorschrift „*Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz*“ mit den erhöhten Auftragswertgrenzen nicht unmittelbar anzuwenden, liegt doch der geschätzte Auftragswert für die Sanierungsmaßnahme Haupthaus deutlich über dem aktuellen Schwellenwert für Bauleistungen von netto € 5.538.000,00. Als Teil der Gesamtmaßnahme wäre in diesem Fall auch für das Vorhaben „*Unit-Dose-System*“ der EU-Schwellenwert erreicht.

Allerdings besteht in diesem Fall die Möglichkeit, insbesondere die Leistungen der Baukonstruktionen für das Unit-Dose-System dem 20 %-Kontingent gemäß § 3 Abs. 9 VgV zuzuordnen. Denn die geschätzten Auftragswerte der einzelnen Gewerke der Baukonstruktion für das Unit-Dose-System liegen deutlich unter dem Einzelwert von netto € 1 Mio. Sie überschreiten zudem nicht ansatzweise die Schwelle von 20 % des geschätzten Gesamtauftragswertes der Gesamtmaßnahme. Allerdings erfordert das 20 %-Kontingent gemäß § 3 Abs. 9 VgV, dass die Zuordnung vor Einleitung des Vergabeverfahrens erfolgt, wobei in Rechtsprechung und Literatur nicht eindeutig geklärt ist, ob damit die Einleitung des Vergabeverfahrens für das betroffene Los, die Einleitung des ersten Vergabeverfahrens für den jeweiligen Teilabschnitt oder die Einleitung des ersten

Vergabeverfahrens für die Gesamtmaßnahme gemeint ist. Kommt es auf den Zeitpunkt vor Einleitung des Vergabeverfahrens für das konkrete Los oder den konkreten Teilabschnitt an, ist auch diese Voraussetzung vorliegend erfüllt. Anders wäre es allenfalls, wenn man auf den Zeitpunkt der Einleitung des ersten Vergabeverfahrens für die Gesamtmaßnahme abstellt und man in die Gesamtmaßnahme nicht nur die Sanierung des Haupthauses, sondern auch den Anbau der Psychiatrie einbezieht. Weder aus Art. 5 Abs. 10 der Richtlinie 2014/24/EU noch aus der aktuellen Rechtsprechung lässt sich jedoch ein derart restriktives Verständnis entnehmen; *vgl. nur OLG Rostock, 17 Verg 7/21, Beschluss vom 16.09.2021; OLG Düsseldorf, Verg 53/18, Beschluss vom 11.12.2019.*

- 2.4 Im Ergebnis ist somit zu empfehlen, einen Vermerk über die Zuordnung der einzelnen Gewerke der Baukonstruktionen für das Unit-Dose-System zum 20 %-Kontingent gemäß § 3 Abs. 9 VgV zu fertigen. Der

#### Entwurf

eines solchen Vermerks liegt als **Anlage 3** bei. Die gelb unterlegten Angaben zur geschätzten Gesamtsumme sind von Ihnen noch zu ergänzen. Sofern noch keine Kostenberechnung vorliegen sollten, sind die Zahlen aus der Kostenschätzung zu entnehmen, wobei es um die Netto-Kosten ohne die Kosten der Kostengruppe 700 geht. Zudem ist im Zuge der Ausfertigung des Vermerks noch die Anlage 1 beizufügen. In der Anlage 1 sollten anstelle der Brutto-Kosten die netto-Kosten angeführt werden.

Mit der Zuordnung zum 20 %-Kontingent unterliegen mindestens die Gewerke der Baukonstruktionen für das Unit-Dose-System den nationalen Vergaberegeln mit der Folge, dass insofern für die Gewerke der Baukonstruktionen die Verwaltungsvorschrift für das öffentliche Auftragswesen in Rheinland-Pfalz mit den erhöhten Auftragswertgrenzen angewendet werden kann. Da nach den Auftragswertschätzungen sämtliche Gewerke der Baukonstruktion für das Unit-Dose-System unter der Grenze von netto € 100.000,00 liegen, ist die Möglichkeit einer freihändigen Vergabe eröffnet. Auch bei der freihändigen Vergabe sind allerdings die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Auf das beiliegende Rundschreiben vom 31.12.2024 wird verwiesen. Da die geschätzten Auftragswerte für die Gewerke der Baukonstruktionen sogar unter netto € 75.000,00 liegen,

kommt auch nicht die Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen zur Anwendung.

Für etwaige Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Dr. H. Hauser  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Vergaberecht

Dieser Text wurde am 15.05.2025 14:07 als pdf\_Typ per E-Mail an den Empfänger mit folgender Email-Adresse gesendet:

skf@sppm.de; taher.abid@sppm.de

Kopien an : bretz@gh-p.de

Betreff:

1-245/2024 Stadtklinik Frankenthal wegen Neuausschreibung von Planungsleistungen

Folgende Anlagen wurden zusätzlich übermittelt:

C:\Users\dagmar.hauser\Desktop\Anlage 1\_Aufstellung.pdf

C:\Users\dagmar.hauser\Desktop\Anlage 2\_Rundschreiben.pdf

C:\Users\dagmar.hauser\Desktop\Anlage 3\_Vermerk.pdf

C:\Users\dagmar.hauser\Desktop\Anlage 3\_Vermerk.docx

Inhalt:

Sehr geehrter Herr Abit,

bitte beachten Sie die beigefügte(n) Anlage(n).





Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

An

E-Mail-Verteiler

**DIE MINISTERIN**  
**Daniela Schmitt**  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon +49 6131 16-2202  
Telefax +49 6131 16-4438  
poststelle@mwwlw.rlp.de  
www.mwwlw.rlp.de

31. Dezember 2024

**Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz**  
**Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91)**  
Maßnahmen zur Entbürokratisierung im Haushaltsvergaberecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorgriff auf die Novellierung der vorbezeichneten Verwaltungsvorschrift werden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium der Finanzen folgende Regelungen für öffentliche Aufträge unterhalb der jeweils maßgebenden EU-Schwellenwerte getroffen:

**1 Ausnahme von der Anwendung des Haushaltsvergaberichts**

(Ergänzung zu Nummer 2.1.2 der Verwaltungsvorschrift)

„Diese Verwaltungsvorschrift ist nicht anzuwenden auf Aufträge, die zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) mit dem Ziel vergeben werden

- a) im Wege der Nachnutzung Online-Dienste zu beschaffen, zu betreiben oder weiterzuentwickeln,
- b) bei der Anwendung solcher Online-Dienste Betreuungs- und Beratungsleistungen zu erbringen oder
- c) Fachverfahren an solche Online-Dienste oder IT-Basisdienste anzubinden.“

## 2 Erhöhung der Auftragswertgrenzen

### 2.1 Nichtöffentliche Vergabeverfahren

(Nummer 4.2 der Verwaltungsvorschrift)

Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben sind ohne nähere Begründung zugelassen, wenn bei einer zu vergebenden Leistung der geschätzte Auftragswert nach § 3 der Vergabeverordnung (VgV) – jeweils ohne Umsatzsteuer – bestimmte Wertgrenzen nicht überschreitet:

	Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb	Freihändige Vergabe und Verhandlungsvergabe
Bauleistungen nach VOB/A	250.000 Euro, unabhängig vom Gewerk	100.000 Euro
Liefer- und Dienstleistungen nach UVgO	100.000 Euro	100.000 Euro

Für Bauleistungen im Rahmen des öffentlichen Wohnungsbaus gilt für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb eine Wertgrenze von 1,0 Mio. Euro.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Daher ist auch bei Inanspruchnahme der vorbezeichneten Wertgrenzen zu beachten, dass

- a) bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe mehrere – grundsätzlich wenigstens drei – Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern sind,
- b) bei der Aufforderung zur Angebotsabgabe zwischen den Unternehmen möglichst gewechselt wird,

- c) keine Beschränkung auf in der Region oder am Ort ansässige Unternehmen erfolgt,
- d) der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erfolgt und
- e) die einzelnen Schritte der Vergabe, insbesondere das Wechselgebot zu dokumentieren sind.

## **2.2 Direktauftragsgrenze (Nummer 4.3 der Verwaltungsvorschrift)**

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bis zu einem geschätzten Auftragswert – ohne Umsatzsteuer – von 10.000 Euro ohne ein Vergabeverfahren (Direktauftrag) beschafft werden.

## **3 Anwendung der Regelungen bei Zuwendungsmaßnahmen**

Die vorgenannten Regelungen sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO) gelten, die die VOB/A und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) nach dem bestehenden Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Dies ist den Zuwendungsempfängern rechtzeitig mitzuteilen und im Zuwendungsbescheid klarzustellen.

## **4 Inkrafttreten und Geltungsbereich**

Dieses Rundschreiben gilt ab 1. Januar 2025 bis zum Inkrafttreten einer Neufassung oder Änderung der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift vom 18. August 2021 (MinBl. S. 91) weiter.

Die Regelungen für Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

Ich bitte die Ressorts, die Vergabestellen sowie die Bewilligungsbehörden ihres Geschäftsbereichs entsprechend zu informieren. Dieses Rundschreiben ist auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt

## VERMERK

### zum 20 %-Kontingent beim Projekt „Unit-Dose-System“ der Stadtklinik Frankenthal

- 1.0 Die Klinikapotheke der Stadtklinik Frankenthal soll mit einem Unit-Dose-System ausgestattet werden. Das Unit-Dose-System dient der Arzneimittelversorgung im Krankenhaus. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein trägerübergreifendes Projekt, in das auch das Kreiskrankenhaus Grünstadt sowie das St. Marien- und St. Annastift-Krankenhaus Ludwigshafen eingebunden ist. Auf den Förderantrag vom 16.07.2021 wird verwiesen. Die geschätzten Projektkosten liegen mit netto € 1.497.386,99 / brutto € 1.781.890,52 deutlich unter dem EU-Schwellenwert für Bauleistungen von aktuell netto € 5.538.000,00.
- 2.0 Sollte allerdings das Projekt „Unit-Dose-System“ als Teil der Gesamtmaßnahme „Sanierung Haupthaus“ einzustufen sein, obgleich es sich bei dem Unit-Dose-System um ein eigenständiges, trägerübergreifendes Fördervorhaben handelt, wäre der Schwellenwert von netto € 5.538.000,00 überschritten, liegt doch der voraussichtliche Auftragswert für die Gesamtmaßnahme „Sanierung Haupthaus“ nach der bisherigen Kostenschätzung bei netto € 40.422.463,84.
- Für den Fall, dass das Vorhaben „Unit-Dose-System“ als Teil der Gesamtmaßnahme „Sanierung Haupthaus“ einzustufen sein sollte, werden hiermit vor Einleitung des ersten Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe der Bauleistungen für das Unit-Dose-System die Vergabeeinheiten 309, 317, 321, 334, 327-2, 336, 326, 327-1, 329, 333, 339 und 386 der beigefügten **Anlage 1** dem 20 %-Kontingent gemäß § 3 Abs. 9 VgV zugeordnet. Die geschätzten Auftragswerte für die vorgenannten Vergabeeinheiten liegen bei maximal netto € 68.541,88 (VE\_326 Fenster/Außentüren). Sie unterschreiten mithin den Einzelwert von maximal netto € 1 Mio. deutlich. Ebenso bleiben sie in Summe mit rund netto € 345.500,00 deutlich unter 20 % der voraussichtlichen geschätzten Summe von netto € 40.422.463,84 für die „Sanierung Haupthaus“.
- 3.0 Da die vorgenannten Vergabeeinheiten mit Einzelbeträgen bis maximal netto € 68.541,88 auch die Auftragswertgrenze von netto € 100.000,00 gemäß Rundschreiben des Rheinland-Pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 31.12.2024 unterschreiten, erfolgt die Beauftragung der genannten Vergabeeinheiten national im Wege der freihändigen Vergabe. Die Grundsätze des

Wettbewerbs, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt.

Frankenthal, den .....

.....

(Stadtklinik Frankenthal)

**Anlage 1:** Checkliste LV Erstellung + Vergabe (LP 6 + 7) Projekt „Unit-Dose-System“